

## Kindertageseinrichtungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen des Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.  
(im Folgenden: „die Brücke“)

### Präambel

Für den Betrieb unserer Kindertageseinrichtungen (im Folgenden: „Kitas“) gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Kita-Reform-Gesetz Schleswig-Holstein, die individuellen Verträge mit den einzelnen Standortkommunen, unser Kita-Rahmenkonzept, unser Kita-Qualitätshandbuch, unser Schutzkonzept sowie diese Kita-Ordnung, welche durch die Kita-Beiräte der einzelnen Einrichtungen beschlossen wurde. Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß den §4 und §32 Kita-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Einrichtung. Für diese ehrenamtliche Arbeit haben wir einen Leitfaden zur Orientierung entwickelt.

Die Brücke als Träger der jeweiligen Kita hat die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Ziele unserer pädagogischen Arbeit sind:

- Entfaltung der Persönlichkeit
- Entwicklung und Stärkung des Selbstvertrauens
- Wahrnehmung eigener und fremder Bedürfnisse
- Entwicklung der Selbstständigkeit / Kritikfähigkeit
- Bereitschaft zu Kooperation, Toleranz und Verantwortungsgefühl, sowie die Fähigkeit, in einer Gruppe zu leben und zu lernen
- Verfeinerung des ästhetischen Empfindens
- Individuelle Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten
- Erleben und Erlernen des Umgangs miteinander
- Entwicklung der psychischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz).

### 1. Aufnahme und Öffnungszeiten

- 1.1. Unsere Kitas nehmen Kinder bis zum Erreichen der Altershöchstgrenze von drei Jahren im Krippenbereich bzw. dem Erreichen der Schulpflicht im Elementarbereich im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze auf
- 1.2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Standortkommune werden grundsätzlich bevorzugt aufgenommen.
  - 1.2.1. Acht Plätze der Naturgruppe in Goosefeld stehen vorrangig Familien aus Eckernförde zur Verfügung.
- 1.3. Anträge auf Aufnahme für das folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.07.) sind über das Kita-Portal Schleswig-Holstein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung, soweit erforderlich unter Berücksichtigung sozialer Belange und vereinbarter Aufnahmegrundsätze. Dazu gehören u. A. das Datum der Anmeldung, Geschwisterkinder in der Einrichtung, Berufstätigkeit der Eltern, Vorschulkinder ohne Kitaplatz, Dringlichkeitsantrag vom Jugendamt. Die Aufnahmegrundsätze werden mit den Kitabeiräten besprochen und können in den einzelnen Kitas variieren. Kann dem Aufnahmeantrag entsprochen werden, wird ein entsprechender



Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Kindertageseinrichtungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

- 1.4. Mit Aufnahme ist für jedes Kind eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass übertragbare Krankheiten, die einer Aufnahme entgegenstehen, nicht bestehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Wochen sein. Außerdem ist ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung vorzulegen.
- 1.5. Der abzuschließende Betreuungsvertrag läuft grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich innerhalb der Fristen (siehe unter 7.) gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht mehr, wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres die Altershöchstgrenze von drei Jahren bzw. die Schulpflicht erreicht hat.
- 1.6. Ein alters- oder bedarfsbedingter Wechsel der Gruppe erfolgt nur auf gesonderten Aufnahmeantrag, für den die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden.
- 1.7. Verfügt eine Einrichtung über Plätze im Krippen- und Elementarbereich, werden Anträge auf Wechsel vom Krippen- zum Elementarplatz vorrangig vor Neuaufnahmen berücksichtigt.
- 1.8. Für jedes Kind steht eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung.

## 2. Öffnungszeiten und Ferienregelung

- 2.1 Den Kitas stehen je nach Einrichtungsgröße 20 – 30 Schließtage (inklusive Fortbildungs- und Brückentage) pro Jahr zu. (§22 Kita-Reform-Gesetz) Diese werden vorrangig während der Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr genommen.
- 2.2 Während der Schließzeiten sind die entsprechenden Beiträge weiter zu zahlen (siehe hierzu Zf. 4.1)
- 2.3 Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach den jeweiligen Gruppenzeiten. Sie beträgt mindestens 5 Stunden pro Tag. Eine Übersicht der möglichen Betreuungszeiten und den entsprechenden Beiträgen wird mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

## 3. Regelungen zum Besuch der Einrichtung

- 3.1 Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dieses der Einrichtung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 3.2 Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern (§ 1626 BGB). Änderungen in der Personensorge (z.B. alleiniges Sorgerecht eines Elternteils) sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brücke wahrgenommen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3.3 Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten. Bei Ankunft und Abholung des Kindes in der Einrichtung haben die Sorgeberechtigten die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft abzugeben bzw. abzuholen. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind im Vorschulalter kann nur dann ohne Begleitung



- nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Sorgeberechtigten.
- 3.4 Haben die pädagogischen Fachkräfte aus fachlichen Gründen Bedenken, dass das Kind seinen Heimweg allein antreten kann, werden die Personensorgeberechtigten informiert und weitere Regelungen vereinbart
  - 3.5 Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
  - 3.6 Für die Teilnahme an Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Bei Ausflügen gilt die Bezahlung/Anmeldung als Einverständnis der Sorgeberechtigten. Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Einrichtung erscheinen.
  - 3.7 Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung kurzfristig zu benachrichtigen.
  - 3.8 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeits-Bescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit gemäß Satz 2 wieder besucht.
  - 3.9 Hat nach einer Erkrankung / einem Unfall o. Ä. des Kindes die Einrichtung erhebliche Bedenken, das Kind zu betreuen, so ist dieser auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
  - 3.10 Kann und darf das Kind aus gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nur eingeschränkt an den Abläufen und Aktivitäten in der Einrichtung teilnehmen, so haben die Sorgeberechtigten schriftlich auf entsprechendem Vordruck zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Einrichtung keine Betreuung in gesteigertem Maße für dieses Kind gewährleisten kann und sie in Kenntnis dessen das Kind dennoch auf eigene Verantwortung in die Einrichtung geben.
  - 3.11 In der Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen sind ärztlich abgestimmte Einzelregelungen möglich.

#### 4. Beiträge

- 4.1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden gemäß § 31 Kita-Reform-Gesetz zur teilweisen Deckung der Betriebskosten Elternbeiträge erhoben.
- 4.2. Neben den Kosten für die Mittagsverpflegung, die verbindlich für die gewünschten Wochentage gewählt wird, ist ebenfalls ein monatliches „Frühstücks- und Getränkegeld“ zu entrichten
- 4.3. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines Monats zu entrichten. Hierzu erteilen die Zahlungspflichtigen der Brücke eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift für ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Kosten aufgrund der Nichteinlösung von Lastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Anderweitige Zahlungsformen bedürfen der Vereinbarung im Einzelfall.
- 4.4. Ermäßigung von Beiträgen:
  - 4.4.1. Für die Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge gilt § 7 Kita-Reform-Gesetz in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
  - 4.4.2. Der Antrag auf Ermäßigung von Beiträgen ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes der Wohnortgemeinde mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Über die Höhe der Ermäßigung



wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Nach Vorlage dieser Bescheinigung berechnet die Brücke den veränderten Benutzungsbeitrag.

- 4.4.3. Veränderungen der Anspruchsgrundlage sowie eine Veränderung oder ein Wegfall der Ermäßigung ist der Kindertageseinrichtung sowie der Wohnortgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Einnahmeausfälle, die der Kindertageseinrichtung durch unterlassene oder verspätete Anzeige entstehen, haften die Sorgeberechtigten in voller Höhe.
- 4.4.4. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht 50%, ab dem dritten Kind 100%.
- 4.5. Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht durch die Brücke zu vertreten sind, ganz oder teilweise vorübergehend geschlossen, besteht kein Leistungsanspruch. Eine Minderung der Benutzungsbeiträge aus diesem Grunde bleibt ausgeschlossen.
- 4.6. Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreiten wird eine Gebühr in Höhe von fünf Euro pro halbe Stunde erhoben.

## 5. Elternvertretung und Kita-Beirat

- 5.1. Gemäß § 32 Kita-Reform-Gesetz wird in der Elternversammlung (alle Sorgeberechtigten) bis zum 30. September eines jeden Kita-Jahres die Elternvertretung gewählt, i. d. R. aus jeder Gruppe ein/e Vertreter/in und eine Stellvertretung. Außerdem werden die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung gewählt. Pro Gruppe der Einrichtung wird ein Delegierter gewählt. Die Kita meldet die gewählte Elternvertretung sowie die Delegierten an die Kreis- und Landeselternvertretung.
- 5.2. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Die Elternvertreter werden bei ihrer Arbeit vom Einrichtungsträger unterstützt. (§ 32 Abs 2 Kita-Reform-Gesetz).
- 5.3. Das wesentliche Gremium dafür ist der Kita-Beirat, dieser wird zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung besetzt. Der Kita-Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit. Mitwirkung heißt, dass der Kita-Beirat eine beratende Funktion hat. Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Der Kita-Beirat tagt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr.
- 5.5. Sollten Elternvertreter/innen während ihrer Amtszeit zurücktreten, orientieren wir unser Vorgehen an § 7 der Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (WahlVOEB). Nachwahlen finden statt, wenn in einer Gruppe kein gewähltes Mitglied mehr verblieben ist, die Gesamtzahl der übrigen Elternbeiräte unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreter/innen gesunken ist und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.

## 6. Unfallversicherung und Haftung

- 6.1. Die Kinder genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches 7. Buch (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kita,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen mit dem Besuch der Einrichtung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie z.B. Ausflügen und externen Unternehmungen auch außerhalb der Einrichtung.
- 6.2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung hatte, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- 6.3. Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind um einen sorgfältigen Umgang mit Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen der Kinder bemüht. Eine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Verwechslung ist ausgeschlossen.

## 7. Kündigung

- 7.1. Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, sofern das Vertragsende spätestens auf den 30.04. fällt; nach dem 30.04. eines Jahres ist eine Kündigung durch die Sorgeberechtigten nur noch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Dieser Punkt gilt nicht für Kinder, welche zwischen 01.04. und 31.07. ihr drittes Lebensjahr vollenden.
- 7.2. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Hiervon macht die Einrichtung Gebrauch, um insbesondere die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern, Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und nicht genutzte Plätze durch Kinder der Warteliste nachbesetzen zu können, dies ist insbesondere der Fall wenn
- 7.2.1. Beiträge für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht gezahlt worden sind oder
  - 7.2.2. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder
  - 7.2.3. die ordnungsgemäße Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann oder
  - 7.2.4. nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den betreffenden Sorgeberechtigten und den Kita-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. der Leitung bestehen und sich dadurch Schwierigkeiten im Kita-Alltag ergeben oder
  - 7.2.5. die Sorgeberechtigten sich nicht an die im Betreuungsvertrag und der Kita-Ordnung festgelegten Regeln halten oder
  - 7.2.6. ein Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen die Einrichtung nicht besucht hat.

- 7.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.01.2021 nach Zustimmung der Kita-Beiräte in Kraft und ist Grundlage für alle ab diesem Zeitpunkt neu begründeten oder verlängerten Betreuungsverhältnisse.

25.11.20

  
Doris Büttner, Geschäftsführerin

## Anlage 1 zur Kindertageseinrichtungsordnung der Brücke Rendsburg-Eckernförde

2.4 Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Punkt 2.1 nicht erfasst.

Bauarbeiten, die den Betrieb wesentlich einschränken, sodass keine Betreuung möglich ist, werden grundsätzlich in die Schließzeiten gelegt. (Teil-) Schließungen aufgrund von unvermeidbaren Bauarbeiten verursacht durch höherer Gewalt sind auf maximal fünf Tage begrenzt, in dieser Zeit findet der Träger alternative Möglichkeiten der Betreuung.

(Teil-) Schließungen aufgrund von unüberbrückbaren Personalengpässen sind ebenfalls auf fünf Tage begrenzt.

Gültig ab dem 01.01.2021